

Schutzgebietsverordnung NSG „Krähenfuß“

Anmerkung: Anlage 4
 Durch Beschluss - Nr. 89 des Bezirksrates
 Schwenn am 15. Mai 1990 unter der
 Ufz. Nr. 29 im Naturschutzpark
 "Mecklenburgisches Elbetal"
 zum Naturschutzgebiet erklärt.

Antrag auf Unterschutzstellung

1. Bezeichnung des Objektes:

Naturschutzgebiet Krähenfuß

2. Lage/Grenzen:

Das Schutzgebiet befindet sich westlich der Stadt Wittenberge
 und nördlich der Geordneten Deponie

2.1. Karte M 1: 25.000

2.2. Beschreibung der Begrenzung

Östliche Begrenzung

Die östliche Grenze des Naturschutzgebietes ist durch
 den Verlauf der F 189 auf einer Länge von ca. 600 m
 von der Straßenkreuzung F 189/Wahrenberger Str.
 beginnend und der F 189 in NNW Richtung folgend bis ca.
 100 m hinter dem Straßendurchlaß des Kahlherstgrabens
 folgend festgelegt.

Südliche Begrenzung

Ab Straßenkreuzung F 189/Wahrenberger Str.,
 der Wahrenberger Str. in Richtung WSW etwa 200 m folgend
 bis zur Wegespinne Wahrenberger Str./Weidendam gegenüber
 dem Eingang zur Geordneten Deponie.

Westliche Begrenzungen

Südwestlicher Abschnitt

beginnend an der Wegespinne vor dem Eingang zur Geordneten
 Deponie, dem Quastenbergweg in nordwestlicher Richtung
 ca. 550 m folgend bis zum Wegeanschluß in Richtung
 Bekleidungswerk Brahmhorst.

Nordwestlicher Abschnitt

ab Wegeanschluß dem Weg in nordnordöstlicher Richtung
 folgend bis zur Überfahrt über den Kahlherstgraben.

Nördliche Begrenzung

Kahlherstgraben von der Wegeüberfahrt entgegen seiner Fließ-
 richtung folgend bis ca. 100 m vor der F 189.
 Von dort in nordöstlicher Richtung ca. 150 m, eine kleine
 Naßfläche einschließend, bis zur F 189.

3. Eigentümer/Nutzer

Gemarkung Wittenberge

Flur 3	Eigentümer/Nutzer
Flurstück 27	Herr Jürgens, Adolf, privat
28	Herr Rymann Johannes-Rungel-Stra. 26
29	Herr Schreiber/Litzmann in LPG eingebracht (I)
30	Herr Horst Scheffel, Wittenberge, Perleberger Str. 14 in LPG eingebracht (P)
31	LPG (P) Wittenberge

Flurstück 33	Rat der Stadt Wittenberge (neben dem Wasserloch)
34	Herr Willi Röhl, Mehrenstr. Wittenberge eingebracht in LPG (P) Wittenberge
51/1 } 52/2 } 52	Herr Zabel, Wittenberge, Rathausstr. 2 privat Rat der Stadt Wittenberge (alte Müllkippe)
Flur 28	
Flurstück 156/3	Herr Adolf Wilke, Wittenberge, Kornblumenweg (Wochenendgrundstück)
156/6	Rat der Stadt Wittenberge (Wasserloch mit Uferbereichen bis zur P 189)

4. Zustandsbeschreibung

Das Naturschutzgebiet ist ein artenreich ausgestatteter Rest eines vorher umfangreichen komplexen Feuchtraumareals, das aus einem aufgelassenen Tonabbaugebiet der ehemaligen Ziegelei Wittenberge entstanden ist.

Heute stellt es einen Teichkomplex mit Rohr- und Schilfbeständen und umfangreichem Gehölzbesatz dar, in dessen Randbereichen im Nordwesten und Norden für feuchte Wiesenabschnitte und im Westen planierte Schuttablagerungen für eine Distelflora den Standort bestimmen.

Artenzusammenstellung:

Im Kernbereich kommt der Biber vor.

Es nisten Beutel-, Blau-, Kehl-, Weiden- und Sumpfmäuse, Steck-, Tafel-, Krick- und Reiherente, Teich-, Drossel-, Schilf- und Sumpfrohrsänger, Wacholderdrossel, Kleinspecht, Sperbergrasmücke, Rohrweihe, Graugans und Höckersewan. Ferner kommen vor Bekassine, Zwergtaucher, Teich- und Wasserrallh, Tüpfelhuhn und Große Rohrdommel. Die Krähfußteiche sind Laichgewässer für Amphibien, wie Rotbauchunke, Erdkröte, Laubfrosch, Seefrosch, Kammolch etc.

1987 wurden in diesem Gebiet bei 363 Pflanzenarten bestimmt. Unter diesen befinden sich folgend aufgeführte in der Roten Liste Mecklenburgs (1985, Fukarek) aufgenommene besonders gefährdete Arten:

Vom Aussterben bedroht:

<i>Euphorbia palustris</i>	- Sumpf-Wolfsmilch
<i>Gratiola officinalis</i>	- Gottesgnadenkraut
<i>Silium silaus</i>	- Wiesensilau
<i>Viola stagnina</i>	- Grabenweilchen

stark gefährdet:

<i>Galium boreale</i>	- Nordisches Labkraut
<i>Juncus acutiflorus</i>	- Spitzblütige Binse
<i>Senecio aquaticus</i>	- Wassergreiskraut

Weitere Beispiele von in Wiesen-, Wege- und Grabenbereichen des Naturschutzgebietes vorkommenden Pflanzenarten (Herbstaspekt):

Wolfstrapp	Welliges Honiggras
Hühnerdarm	Rehrglanzgras
Dreiteiliger Zweizahn	Flatterbinse
Blutweiderich	Sumpfhornklee

Beinwell
Bunter Hohlzahn
Drüsiges Weidenröschen
Sumpfkrautzdistel
Breitblättriger Rohrkolben
Bittersüßer Nachtschatten
Wasserrfeder
Wiesenschaukraut
Brennender Hahnenfuß
Kriechender Hahnenfuß
Scharfer Hahnenfuß
Schwertlilie
Wiesenkerbel
Eselswölfsmilch
Bohtes Labkraut
Bohrer Steinklee
Kriechendes Fingerkraut
Bohtes Schilf
Lainkraut, gemeines
Grasnelke
Reiherschnabel
Kleiner Storchenschnabel
Sumpfiger Meinnicht
Froschlöffel
Riesenschwaden

Gegliederte Binse
Deutsches Weidelgras
Schneckenklee
Gänsefingerkraut
Breitwegerich
Spitzwegerich
Schöferich
Wasserpest
Kuckuckslichtnelke
Rainfarn
Weisklee, Rotklee
Schwedenklee
Herbstlöwenzahn
Rauhe Gänsedistel
Weiße Taubnessel
Wiesenflockenblume
Johanniskraut
Wasserstern
Strandampfer
Ackerkrautzdistel
Weiße Lichtnelke
Lanzettkrautzdistel
Rasenschmiere
Löseltstraute
Scharfgarbe
Sumpfscharfgarbe

5. Vorgeschlagene Schutzart:

Naturschutzgebiet

6. Schutzziele

Der reiche Artenbesatz macht im Kernbereich konsequenter Naturschutz erforderlich. Andere Nutzungsansprüche in den Randbereichen sind beizubehalten. Bei gebotenen Möglichkeiten sind Randflächen für den Naturschutz zu erwerben.

Auch für das an der F 189 gelegene Teilstück, das sich in Privatbesitz von Herrn Adolf Wilke, Wittenberge befindet, ist bei gebotenen Möglichkeiten anzustreben, es in späterer Zeit zur besseren Führung des Naturschutzgebietes käuflich zu erwerben.

Der Kernbereich des Naturschutzgebietes, d. h. die Wasserflächen, deren Ufer und deren Bewuchs sind ohne Störungen zu erhalten. Das Betreten dieses Bereiches ist nur Mitgliedern der Kreisfachgruppe Ornithologie und Vogelschutz und der Naturschutzbehörde gestattet.

Angeln ist im Naturschutzgebiet, außer im Grundstück Wilke, verboten.

Die Wiesenflächen in den äußeren Bereichen des NSG sollen wie bisher genutzt, d. h. gemäht werden.

Weidebetrieb-, Mineraldünger- oder Biozideinsatz ist zu reduzieren.

Das Betreten der Wiesenflächen ist nur den Besitzern und Rechtsträgern und den mit Mähen, Heuen und Flächenpflege befaßten Personenkreis gestattet.

Sicherer Schutz gegen die Fortführung der Wildverkipfung muß eingerichtet und aufrechterhalten werden, auch gegen Schuttauftrag an und auf den Grenzwegen.

Ausdrücklich alle Bäume und Sträucher, die sich beiderseits der das Naturschutzgebiet begrenzenden Wege befinden, sind in diesen Schutz einbezogen.

Alle bisherig störenden Nutzungen für das NSG sind konsequent abzubauen. Am Westrand des NSG (ehemalige Kippe) sind alle störenden Elemente, z. B. Düngerlager, Schuppen u. a. zu beseitigen.

Das NSG ist auch durch Abgrenzung, Hinweisschilder und Veröffentlichungen vor willkürlichen Betreten zu schützen.

7. Vorschläge für eine Handlungsrichtlinie

Die Gesamtbetreuung des Gebietes für den Naturschutz sollte der Kreisfachgruppe Ornithologie und Vogelschutz oder einem Naturschutzwart übertragen werden.

In Pachtvertragsbedingungen des Rates der Stadt Wittenberge mit Wiesennutzern sind Flächenschutzansprüche aufzunehmen. Dazusind klärende Abstimmungen mit der Kreisnaturschutzbehörde und mit der Kreisfachgruppe Ornithologie und Vogelschutz Voraussetzung. Ferner sind mit den Rechtsträgern oder Besitzern von Flächen hinsichtlich der Aufrechterhaltung der jetzigen Nutzungsart Absprachen und Vereinbarungen zu erreichen.

Besondere Schutzmaßnahmen sind für den Biberschutz ebenso zu erarbeiten, wie für die vom Aussterben und stark gefährdeten Pflanzenarten. Auch die Durchführung von Forschungsaufgaben im NSG bedürfen der Zustimmung der Kreisnaturschutzbehörde. Die Bejagung von Raubwild, allgemein die Ausübung der Jagd sowie das Abrichten und Prüfen von Jagdhunden (Wasserarbeit) ist im NSG verboten.

Der Schilfschnitt ist nicht durchzuführen.

Die Räumung des Mittelgrabens sollte nur für den Zeitraum vom Dezember bis Februar vorgegeben werden. Für alle Ufervegetationen sind besondere Schutz- und Behandlungsansprüche aufzunehmen.

8. Zustimmung der Rechtsträger

8.1. Rat der Stadt Wittenberge

M. Müller
Rat der Stadt
29 Wittenberge

8.2. Herr Adolf Wilke

8.3. LPG (P) Wittenberge

LPG Wittenberge
2971 Bismarck
Telefon 3395

8.4. Herr ~~Adolf~~ Jürgens

Haus Holländer
Holländer
Gesstgottberg

8.5. Herr Eymann

Eymann

8.6. Herr Zabel

Zabel

9. Gesetzliche Grundlage der Unterschutzstellung

1. § 39 des Landeskulturgesetzes v. 14. Mai 1970
GBl T. I, Nr. 12, S. 67
2. 1. DB zum Landeskulturgesetz v. 18. Mai 89
§§ 1, 2, 4, 11


10. Antragsteller:

Rat des Kreises Perleberg

Berliner Str.

Perleberg

2 9 1 0


Kriehn
Stellv. d. Vorsitzenden
für Naturschutz, Umwelt-
schutz u. Wasserwirtschaft